

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  **KÄRNTEN**

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraffahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-
Novelle); **Stellungnahme**

Datum	18. September 2015
Zahl	01-VD-BG-8826/4-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Desirée Leikam
Telefon	050 536 10808
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**

Per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 28. Juli 2015, GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014, übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Novelle zum Kraffahrgesetz 1967

Zu § 15 Abs. 3 Z 13:

Es wird angeregt die Ziffern 1, 2, 4 und 5 um dieselbe Bestimmung, die Tagfahrleuchten betreffend, zu ergänzen, nachdem die Möglichkeit der Anbringung von Tagfahrleuchten gemäß der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 3/2014 vom 24. Oktober 2013 auch für andere, als Klasse L3e- Fahrzeuge geschaffen wurde.

Zu § 34 Abs. 6:

Die vorgesehene Bestimmung im letzten Satz dieser Bestimmung ist unklar und entspricht nicht dem in den Erläuterungen Ausgeführten. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird angeregt, eindeutig klarzustellen, dass der Zeitraum zum Zweck der Erprobung maximal fünf Jahre betragen kann und nur bei anderen besonderen Gegebenheiten diese Frist verlängerbar ist.

Zu § 99 Abs. 5 letzter Satz:

Nachdem die Verpflichtung zum Fahren mit Tagfahrleuchten bzw. Abblendlicht entsprechend der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 3/2014 vom 24. Oktober 2013 (Anhang IX) auch alle anderen Fahrzeuge der Klasse L betrifft, wird angeregt, auch diese in die Bestimmung aufzunehmen. Weiters wird angeregt eine Übergangsfrist vorzusehen, da die Bestimmung zum automatischen Einschalten der Beleuchtungseinrichtungen ab 1. Jänner 2016 für die erstmalige Zulassung solcher Fahrzeuge gilt.

2. Nicht novellierte Bestimmungen des Kraffahrgesetz 1967

Ergänzend wird zu einigen nicht von der Novelle umfassten Bestimmungen des geltenden Kraffahrgesetzes 1967 angemerkt:

§ 2 Abs. 1 Z 28a:

In Anlehnung an die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG Anhang II. 5. wäre der Begriff „M1“ durch den Begriff „M“ zu ersetzen.

§ 2 Abs. 1 Z 28d:

In Anlehnung an die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG Anhang II. 5. wäre der Begriff „Kraftfahrzeug“ durch die Begriffe „Kraftfahrzeug der Klasse M“ zu ersetzen.

§ 2 Abs. 1 Z 31a:

In Anlehnung an die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG Anhang I. 2.6 wäre die Definition des Gewichtes des Fahrzeuges in fahrbarem Zustand anzupassen. Nachdem die die Flüssigkeit enthaltenden Systeme (außer Systeme für gebrauchtes Wasser, welche leer bleiben müssen) zu 100% des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt sind und das Gewicht des Fahrers mit 75 kg veranschlagt wird, wäre die Einschränkung auf Fahrzeuge der Klasse M1 zu streichen und der Wert 90% durch den Wert 100% zu ersetzen.

Im Protokoll der Ländertagung, Zl. BMVIT-170.303/0005-II/ST4/2014, wurden einige Punkte für eine Änderung im Kraftfahrzeuggesetz 1967 vorgemerkt. Auf jene Punkte, welche in den Gesetzesentwurf keinen Eingang gefunden haben, wird nachfolgend hingewiesen:

§ 4:

Hinsichtlich der Gewichtszuordnung der Stützlast bei Anhängern sollte das bei Anhängerbetrieb reduzierte höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges in die Genehmigung aufgenommen werden, damit dies in den Zulassungsschein übernommen werden kann. Dies dient vor allem der Klarstellung, da teilweise die Meinung vertreten wird, dass die Stützlast eines Anhängers nicht dem Gesamtgewicht zuzuordnen wäre.

§ 6 Abs. 2 lit. e:

Im Protokoll der Ländertagung, Zl. BMVIT-170.303/0004-II/ST4/2008, wurde festgehalten, dass entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 lit. e KFG 1967 selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer Bauartgeschwindigkeit von 30 km/h nur über eine Bremsanlage verfügen müssen, die auf mindestens eine Achse wirkt. Verstärkt werden Fahrzeuge dieser Bauart vorgeführt, die eine Bauartgeschwindigkeit von 40 km/h aufweisen. Als Maßnahme zur Anpassung an den Stand der Technik wurde die Anhebung des Grenzwertes bezüglich der Bauartgeschwindigkeit von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen von 30 km/h auf 40 km/h für die nächste KFG-Novelle vorgemerkt.

§ 6 Abs. 5:

Die Anpassung der Bestimmung betreffend die Feststellbremsanlage für Motorräder mit Beiwagen der Klasse L4e im Sinne der Richtlinie 93/14/EWG des Rates vom 5. April 1993 über Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Anhang 2.2.2), wurde in der Tagung angeregt, im Gesetzesentwurf jedoch nicht berücksichtigt.

§ 28b Abs. 5:

Bei vergangenen Ländertagungen wurde besprochen, dass die Bestimmung des § 28b Abs. 5 K-FG dahingehend geändert werden sollte, dass der Antragsteller eine Dateneingabe gemäß § 28b K-FG auch beim jeweils zuständigen Landeshauptmann beantragen kann und eine Antragstellung nicht erst dann möglich sein soll, wenn der Bevollmächtigte seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.